Ordnung für das Institut für Wirtschaftsinformatik (IfW) im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

§ 1 - Aufgaben und Gliederung

Das Institut für Wirtschaftsinformatik ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Wilhelmshaven. Es dient der angewandten Forschung und Entwicklung, sowie der Lehre und der Weiterbildung insbesondere im Bereich der Wirtschaftsinformatik.

§ 2 - Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- 1. Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus drei Mitgliedern der Professorengruppe, die von den an der wissenschaftlichen Einrichtung t\u00e4tigen Angeh\u00f6rigen der Professorengruppe aus ihrer Mitte gew\u00e4hlt werden. Die \u00fcbrigen Angeh\u00f6rigen der Professorengruppe sowie Angeh\u00f6rige der anderen Statusgruppen nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- 2. Die am Institut t\u00e4tigen Angeh\u00f6rigen w\u00e4hlen aus der Mitte der stimmberechtigten Professoren des Vorstandes die gesch\u00e4ftsf\u00fchhrende Leitung (Direktorin oder Direktor) und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Die Vertretung obliegt den \u00fcbrigen stimmberechtigten Professoren in der Reihenfolge des Dienstalters. Die Direktorin oder der Direktor ist die oder der Vorsitzende des Vorstandes.
- 3. Die Amtszeiten betragen 3 Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober. Davon abweichend endet die erste Amtszeit am 30.09.1999.

§ 3 - Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand stimmt die Durchführung der Vorhaben in der wissenschaftlichen Einrichtung ab und erstellt einen Arbeits- sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan für die Vorhaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist. Er entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände sowie der Sachmittel, die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet oder zugewiesen sind.
- 2. Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- 3. Der Vorstand erlässt Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Instituts.

§ 4 - Arbeitsplan

Unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung kommen die im Institut Tätigen mindestens einmal im Semester zusammen, um über den Arbeitsplan und dessen Durchführung zu beraten.

§ 5 - Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven in Kraft.